

Anmeldung zur Teilnahme am freiwilligen Programm zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest

1. Betrieb

Name und Adresse:	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
	Registriernummer:
	Standort der Schweine:

2. Anmeldung

Ich bitte um Teilnahme meines Betriebes am freiwilligen Programm zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest.

Mit meiner Teilnahme erkläre ich mich bereit, dass mein Betrieb mindestens **zweimal jährlich mit einem Abstand von mindestens vier und, sofern möglich, höchstens einem Abstand von acht Monaten zwischen den Besuchen** kontrolliert und untersucht wird.

Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung und die Anforderungen des Tiergesundheitsrechts der EU (Verordnung (EU) 2016/429) werden auf meinem Betrieb eingehalten.

Mir ist bekannt, dass pro Kalenderwoche die ersten beiden möglichst mehr als 60 Tage alten verendeten Schweine, oder falls keine solchen toten, mehr als 60 Tage alten Schweine vorhanden sind, die ersten beiden toten entwöhnten, weniger als 60 Tage alten Schweine **je epidemiologischer Einheit** virologisch zu untersuchen sind. Die Probenahme wird durch einen amtlich ermächtigten Tierarzt auf dem Betrieb durchgeführt und beginnt mit der ersten Betriebskontrolle.

Datum, Unterschrift Tierhalter

3. Durchführung der Kontrollen und Probenahmen durch den ermächtigten Tierarzt - vom Hoftierarzt auszufüllen -

Name und Adresse:	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

Ich erkläre mich damit einverstanden, die erforderlichen Kontrollen und Probenahmen nach Ermächtigung durch die Veterinärbehörde durchzuführen.

Datum, Unterschrift Hoftierarzt

Hinweise:

Die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm schafft die Voraussetzungen für den so genannten Status. Um die Voraussetzungen zu erhalten, sind mindestens zweimal jährlich mit einem Abstand von mindestens vier und, sofern möglich, höchstens einem Abstand von acht Monaten zwischen den Besuchen Betriebsbesuche vorzunehmen, bei denen- die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren überprüft wird, und eine lückenlose Beprobung von verendeten Hausschweinen nachzuweisen ist.

Die zuständige Behörde wird diese bei Ausbruch der ASP im Wildbestand für die Genehmigung zur Ausnahme der Verbringung berücksichtigen.

Die Kontrollen und Probenahmen dürfen durch den Hoftierarzt erst vorgenommen werden, wenn er durch die Veterinärbehörde ermächtigt wurde. Die Veterinärbehörde wird sich mit dem Hoftierarzt in Verbindung setzen.

Für die Einhaltung der Termine haben Tierhalter und Hoftierarzt Sorge zu tragen.

Für das konkrete Verbringen von Schweinen bei Ausbruch der ASP im Wildbestand sind ggf. weitere Auflagen zu erfüllen und zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Veterinärbehörde einzuholen.

Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.lkclp.de/datenschutz.php

An den
Landkreis Cloppenburg
39 – Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

oder
per Fax: 04471/15-430,
per E-Mail: veterinaeramt@lkclp.de